

KOOPERATIONSVETRAG

Arbeitsgemeinschaft für Ferienhäuser und Ferienwohnungen LANDLUST

Steirisches Thermenland- Oststeiermark

1. Rechtsform

Die Arbeitsgemeinschaft ist dem Steirischen Thermenland vollkommen eingegliedert.

2. Gegenstand

Gegenstand und Ziel der ARGE ist die Entwicklung des Angebotes Qualitätsferienwohnungen und -häuser unter Berücksichtigung der definierten Qualitätsmerkmale.

Die Landlust-Kriterien sind bindender Teil der ARGE-Vereinbarung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese einzuhalten.

3. Sitz der Gesellschaft

TRV Steirisches Thermenland, 8263 Grosswilfersdorf 75

4. Einlagen der Gesellschaft / Mitgliedschaft

Die jährlichen Beträge für die Mitgliedschaft (Einlagen der Gesellschafter) zur Teilnahme an der ARGE werden wie folgt festgelegt:

Sockelbetrag je Betrieb Euro 100,-- (inkludiert eine Basiseinheit)

Betrag je zusätzlicher Einheit:

- Euro 40,-- pro Ferienwohnung

- Euro 20,-- pro Zimmer (Ausnahme für jene, die auch Zimmer haben)

5. Vorstand, Projektkoordination und Beirat

Der Vorstand setzt sich aus drei gewählten VertreterInnen (davon muss mind. ein Vertreter jeweils von den beiden Regionen Steirisches Thermenland und Oststeiermark kommen). Diese wählen eine/n SprecherIn.

Im Sinne einer effizienten Arbeitsweise können kurzfristige und dringende Entscheidungen von der Projektkoordination und dem/der Sprecherin alleine getroffen werden, sofern eine budgetäre Deckung gegeben ist und der Vorstand nachträglich informiert wird.

Der Beirat (mind. 3 Personen), bestehend aus Vertretern des EU-Regionalmanagement Oststeiermark, des Steirischen Thermenlandes und der TRV Oststeiermark, betreibt die

organisatorische und fördertechnische Weiterentwicklung des Projekts Landlust und begleitet die ARGE in strategischer Hinsicht.

6. Dauer

Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt sondern auf Dauer ausgerichtet. Der Austritt kann unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist nur zum 31.12. Ein erstmaliger Austritt ist jedoch aus triftigen Gründen erst per 31.12.2008 möglich. Eine Mitgliedschaft bezieht sich immer auf die nächsten 2 Jahre und verlängert sich bei Nicht-Kündigung automatisch.

7. Jahresabschluss, Bericht

Die ARGE Koordination legt den Jahresabschluss sowie einen Bericht für das jeweils abgeschlossene Jahr (1.1. – 31.12.) vor.

8. Organe, Mitsprache, Aktivitäten

Mitgliederversammlung (umfasst alle Mitglieder): alle Mitglieder; trifft sich zweimal jährlich Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen drei Mitglieder in den Vorstand. Seine Funktionsdauer ist über zwei Jahre. Ebenso wählt sie zwei Rechnungsprüfer für die gleiche Funktionsdauer.

Bei Nichtteilnahme an einer rechtzeitig einberufenen Sitzung (Terminbekanntgabe mind. 2 Monate im Vorhinein) wird eine Pönale von € 50,- fällig. Dieser Betrag fließt in das Marketingbudget.

Vorstand: trifft sich in regelmäßigen Abständen (ca. 6-8 mal jährlich) und stimmt Marketingaktivitäten ab, um rasche Ergebnisse zu erzielen.

Rechnungsprüfer:

Zwei Rechnungsprüfer aus der Gruppe prüfen zumindest 1 x jährlich die Rechnungen der ARGE und berichten über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung.

Der *Marketingplan* wird in regelmäßigen Sitzungen gemeinsam mit den Mitgliedern erarbeitet und von der/dem ProjektkoordinatorIn bzw. der/dem Projektbeauftragter/en umgesetzt - teilweise unter Einbezug der Mitglieder.

Entscheidungen sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

Teilnahme der Mitglieder an den Marketing-Aktivitäten:

- alle Mitglieder werden bei allen Aktivitäten durch die ARGE mit vertreten.
- die Teilnahme an definierten, gemeinsamen Aktivitäten wie Homepage auf www.landlust.at und Prospekt ist für alle Mitglieder verpflichtend.
- Marktauftritte einzelner Mitglieder: bei eigenen Aktivitäten (z.B. Messeauftritt, Werbemittel usw.) der einzelnen Mitglieder ist die Marke Landlust verpflichtend zu transportieren.
- Grundsätzlich kann jedes Mitglied an den einzelnen Aktionen teilnehmen, die Reise- bzw. Aufenthaltskosten sind von jedem ARGE Mitglied selbst zu tragen.

9. Aufgaben- und Leistungsverteilung

Projektkoordination	<ul style="list-style-type: none">• Koordination der Gruppe• Vertretung der ARGE nach außen• Einbindung in die Tourismusaktivitäten der Steiermark• Wahrung des Marktüberblickes und der Veränderungen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit• Führung der laufenden Buchhaltung• Budgetüberwachung• Vornahme der Bestellungen unter Bedachtnahme auf Best- und Billigstbieter• Überprüfung der Einhaltung der Teilnahme-Kriterien gemeinsam mit mind. einem (Vorstands)mitglied
Vorstand	<ul style="list-style-type: none">• Planung der Marktstrategie• Formulierung der Marketingziele• Planung der Maßnahmen zur Zielerreichung• Kontrolle der Zielerreichung• Vertretung und Wahrung der Interessen aller Mitglieder• Überprüfen der Kriterien bei Neuaufnahmen sowie periodische Überprüfung der bestehenden Mitglieder (alle 2 Jahre). Die Aufgabe kann vom Vorstand auch an andere Institutionen od. Personen delegiert werden.
Mitglieder	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitgestaltung bei der Planung Marktstrategie und der Unternehmensziele▪ Mitarbeit zur Erreichung der festgesetzten Ziele▪ Teilnahme an den Besprechungen der ARGE▪ Leistung des vereinbarten Mitgliederbeitrages als Beitrag zu den gemeinsamen Marketingaktivitäten▪ Erstellung von zielgruppenspezifischen Angeboten

10. Aufnahme neuer Mitglieder

Die ARGE entscheidet im Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. kontrolliert die festgelegten Mindestkriterien der Gruppe. Teilnehmen können grundsätzlich alle touristischen Anbieter, die den Kriterien von Landlust entsprechen.

Neue Mitglieder, die nicht in die Landlust-Förderaktion der Tourismusabteilung des Landes Steiermark fallen, werden gegen einen Einstiegsbetrag von Euro 200,- zur Teilabdeckung der Entwicklungskosten der Gruppe aufgenommen. Weiters fallen pro Jahr die unter Punkt 4 angeführten Mitgliedsbeiträge an.

11. Auflösung der ARGE

Es besteht kein Anspruch der Mitglieder auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Die Kündigung/Ausscheiden eines Vorstandes oder Mitgliedes führt nicht zur Auflösung.

12. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Qualitätskriterien für Landlust-Betriebe (definiert in den Förderrichtlinien) müssen eingehalten werden und werden periodisch überprüft.

Wenn sich herausstellt, dass die Qualitätskriterien nicht eingehalten werden, wird vom Vorstand eine Ermahnung ausgesprochen.

Eine zweite Ermahnung bedingt automatisch die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung auf eigene Kosten des Mitglieds. Sollte auch dies nicht zur Einhaltung der garantierten Qualität führen, wird das Mitglied ausgeschlossen, wobei der Ausschluss auf der Landlust-Webseite mit Angabe der Ausschluss-Gründe veröffentlicht wird.

Ort, Datum:

Unterschrift: